



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2025

Ltg.-757/XX-2025

Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Musikschulen, Nachkontrolle

Bericht 4 | 2025

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Klaviertastatur

Foto Rückseite: Gitarrensteg

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2025



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitätszertifikat „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Geschäftsbesorgung zur Förderung
der NÖ Musikschulen, Nachkontrolle**

Bericht 4 | 2025

**Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Musikschulen,
Nachkontrolle
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	1
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	5
4. Organisation	7
5. Aktenführung	10
6. Rechtliche Grundlagen	11
7. Abwicklung der NÖ Musikschulförderung	18
8. Tabellenverzeichnis	42

Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Musikschulen, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 9/2014 „Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Volkskultur, Museen, Sammlungen und der NÖ Musikschulen“ (Vorbericht) ergab, dass von 17 Empfehlungen betreffend die Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Musikschulen zwölf ganz oder größtenteils, vier teilweise und eine nicht umgesetzt wurden. Damit entsprachen die Abteilung Kunst und Kultur K1 beziehungsweise die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH sowie die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH diesen Empfehlungen aus dem Vorbericht insgesamt zu 82,4 Prozent.

Noch offen blieb die Empfehlung, sich die Angemessenheit der Leistungsentgelte der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH so nachweisen zu lassen, dass deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beurteilt werden können. Weiterhin fehlten messbare Vorgaben für unbestimmte Leistungen, vor allem zum Personalaufwand und -bedarf (Ergebnis 25).

Der Vorbericht konnte Verbesserungen für die NÖ Musikschulförderung erreichen. Für diese standen im Voranschlag 2023 insgesamt 38,70 Millionen Euro für 126 NÖ Musikschulen mit 60.314 Schülerinnen und Schülern bereit. Allerdings waren alle aus Landesmitteln finanzierten Leistungen und Strukturen einer Aufgabenkritik zu unterziehen.

Systemänderung der NÖ Musikschulförderung

Die Novelle zum NÖ Musikschulgesetz 2000 vom 14. Dezember 2023 änderte das System der NÖ Musikschulförderung grundlegend. Die Änderungen betrafen die Festlegung einer Mindestgröße von 300 Wochenstunden als Voraussetzung für eine Musikschulförderung, eines fixen Förderungsanteils von 30,0 Prozent der Personalkosten und eines variablen Anteils von höchstens 15,0 Prozent der Personalkosten sowie eine Erhöhung der Strukturförderung auf maximal zehn Prozent der veranschlagten Gesamtmittel für Musikschulförderung.

Eine „Taskforce Musikschulentwicklung“ arbeitete daran, dass mit Inkrafttreten der Novelle für das Musikschuljahr 2026/27 auch ein entsprechendes Musikschul-Entwicklungskonzept mit messbaren Zielen sowie berechenbaren Indikatoren zur Verfolgung von Leistungen und Wirkungen vorliegen werden (Ergebnis 18).

Verbesserungen zur Geschäftsbesorgung

Der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 17. Dezember 2002 regelte mit zwei Zusatzvereinbarungen die Abwicklung der Musikschulförderung und weitere Aufgaben des NÖ Musikschulwesens durch die KULTUR.REGION. NIEDERÖSTERREICH GmbH.

Mit der zweiten Zusatzvereinbarung vom 20. Jänner 2015 erhielt die Ausführung des Geschäftsbesorgungsvertrags durch die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (vormals Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH) die empfohlene rechtliche Grundlage (Ergebnis 1). Zudem wurde die Rechtssicherheit durch eine längere Kündigungsfrist von drei Jahren erhöht (Ergebnis 3).

Die Antragstellung erfolgte nunmehr elektronisch (Ergebnis 5), jedoch noch ohne elektronische Signatur (ID Austria).

Seit dem Schuljahr 2020/2021 erschien zudem jährlich ein Musikschul-Monitoring, das Kenndaten zu den sechs Zieldimensionen Gesellschaft, Breite, Spitze, Lehrende, Region und Förderentwicklung aufbereitete und den Musikschulen Vergleichsmöglichkeiten zur Standortbestimmung bot. Zur besseren Steuerung der NÖ Musikschulförderung fehlten jedoch Soll-Ist-Vergleiche zu messbaren Zielvorgaben sowie erbrachten Leistungen und erreichten Wirkungen (Ergebnis 19).

Im Jahr 2012 hatte die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH über zwei Millionen Euro an nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus Vorjahren verfügt. Nunmehr wurden die Förderungsmittel bedarfsgerecht angewiesen, sodass nicht beanspruchte Mittel, im Jahr 2023 beispielsweise rund 136.000,00 Euro an Strukturförderung, nicht in der Gesellschaft, sondern im Landeshaushalt verblieben (Ergebnis 20). Die Sondervertragsförderung wurde im Jahr 2023 eingestellt (Ergebnis 21).

Der Anteil der Strukturförderung für Qualitätsmaßnahmen am veranschlagten Gesamtbetrag für Musikschulförderung stieg von 0,65 Prozent im Jahr 2012 um 0,17 Prozentpunkte auf 0,82 Prozent im Jahr 2023 beziehungsweise um 133.530,71 Euro. Diese Förderung blieb damit unter dem gesetzlich möglichen Anteil von fünf Prozent. Die Novelle zum NÖ Musikschulgesetz 2000 verdoppelte diesen Anteil auf zehn Prozent und verstärkte damit die Ausrichtung der NÖ Musikschulförderung auf strukturelle Qualitätsmaßnahmen (Ergebnis 22).

Verrechnung der Förderungsmittel und Leistungsentgelte

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH vereinfachte die Verrechnung der nur mehr bedarfsgerecht angewiesenen Förderungsmittel durch Sammelbuchungen. Für den Gemeindeförderungsbericht waren die Auszahlungen an die Musikschulterhaltenden weiterhin zu erfassen (Ergebnis 23).

Die stichprobenartigen Überprüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgten nun besser strukturiert, wobei die Abteilung Kunst und Kultur K1 den Musikschulen die Gliederung der Gesamtabrechnung vorgab und Rückforderungen vollzog, im Prüfungsjahr 2021/2022 insgesamt 61.486,62 Euro von sieben Musikschulterhaltern (Ergebnis 24).

Die Inanspruchnahme von externer Beratung war, wie die Mitwirkung einer Anwaltskanzlei bei der Vergabe der Rahmenvereinbarung betreffend die Erweiterung des Musikschulverwaltungsprogramms über 440.600,00 Euro für drei Jahre stichprobenartig zeigte, dokumentiert (Ergebnis 26).

Musikschulbeirat und Entwicklung des Musikschulplans

Im Musikschuljahr 2024/2025 enthielten die Protokolle zum Musikschulbeirat keine nachvollziehbaren Grundlagen für die Vergabe der Wochenstunden. An einem Vergabemodell wurde gearbeitet. Dieses Modell beruhte nun auf einem Konzept der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH für die Wochenstundenvergabe vom Frühjahr 2024, das jedoch noch weiterzuentwickeln war (Ergebnis 27).

Den Protokollen zufolge nahmen an den Sitzungen des Musikschulbeirats ausschließlich dazu berechtigte Personen teil (Ergebnis 28).

Seit dem Schuljahr 2014/2015 beschränkte die so genannte Erwachsenenregel die Landesförderung grundsätzlich auf Unter-24-Jährige. Die Gemeinden konnten Erwachsenenunterricht weiterhin fördern. Im Musikschuljahr 2022/2023 betraf das 2.284 Erwachsene oder 3,8 Prozent der Gesamtschülerzahl von 59.451. Die Regelung wurde in das NÖ Musikschulgesetz 2000 übernommen. Die empfohlene Evaluierung lag nicht vor (Ergebnis 29).

Im Jahr 2024 war die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplans so bemessen worden, dass sich der Musikschulbeirat mit Stellungnahmen befassen konnte (Ergebnis 30).

Zudem erhöhte der NÖ Musikschulplan vom 9. Juli 2024 (Verordnung der NÖ Landesregierung) die Gesamtzahl der geförderten Wochenstunden der 121 Musikschulen 2024/2025 um 486 oder 1,5 Prozent auf insgesamt 33.017. Die Erhöhung beruhte auf dem Konzept zur Verteilung der geförderten Wochenstunden (Ergebnis 31).

Die NÖ Landesregierung informierte in ihren Stellungnahmen vom 18. März und 10. Juni 2025 über weitere geplante Maßnahmen zur Umsetzung der noch offen gebliebenen Empfehlungen des Landesrechnungshofs.

Das betraf ab dem Schuljahr 2026/2027 die Ergänzung des Musikschul-Monitorings um Förderindikatoren sowie ein neues Musikschul-Entwicklungskonzept, das Soll- Ist-Vergleiche und eine Steuerung der Musikschulentwicklung ermöglicht.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 17 Empfehlungen zum NÖ Musikschulwesen aus dem Bericht 9/2014 „Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Volkskultur, Museen, Sammlungen und der NÖ Musikschulen“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen Bericht am 23. Oktober 2014 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen sowie über wesentliche Entwicklungen im Musikschulwesen zu informieren. Die Umsetzung der Empfehlungen für die Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Volkskultur, Museen und Sammlungen behielt sich der Landesrechnungshof vor.

Der Landesrechnungshof stellte daher die Entwicklungen sowie die Empfehlungen aus dem Vorbericht (Vorschläge, Hinweise) zum NÖ Musikschulwesen mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Nachkontrolle betraf die Empfehlung 1, 3 und 5 sowie 18 bis 31 aus dem Vorbericht und ergab, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1, die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH und die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH acht Empfehlungen zur Gänze, vier größtenteils, vier teilweise und eine Empfehlung nicht umsetzten. Damit entsprachen die Abteilung und die Gesellschaften den Empfehlungen aus dem Vorbericht insgesamt zu 82,4 Prozent.

1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden.

Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen, insbesondere mit Vertretern der Abteilung Kunst und Kultur K1 sowie der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete einen Umsetzungsgrad von rund 80,0 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

2. Gebarungsumfang

Im Förderjahr 2012 bestanden 132 NÖ Musikschulen mit 56.615 Schülerinnen und Schülern, 2.299 Lehrkräften und 34.810 Wochenstunden. Diese Musikschulen wurden von 60 Gemeinden, 69 Gemeindeverbänden und drei von Gemeinden finanzierten Vereinen betrieben. Der Gesamtaufwand für den Betrieb betrug im Jahr 2012 rund 82,24 Millionen Euro.

Im Jahr 2023 bestanden 126 Musikschulen mit 60.314 Schülerinnen und Schülern, 2.148 Lehrkräften und 35.400 Wochenstunden. Diese Musikschulen wurden von 51 Gemeinden, 73 Gemeindeverbänden und zwei von Gemeinden finanzierten Vereinen betrieben. Der Gesamtaufwand für den Betrieb betrug im Jahr 2023 rund 104,70 Millionen Euro. Das entsprach einer Steigerung um 22,46 Millionen Euro oder 27,3 Prozent.

2.1 Förderungen und Leistungsentgelte

Die NÖ Musikschulförderung und weitere Angelegenheiten des NÖ Musikschulwesens wickelte die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH für das Land NÖ ab. Dafür erhielt die Gesellschaft die zu vergebenden Förderungsmittel und das vereinbarte Leistungsentgelt. Anweisende Stelle war die Abteilung Kunst und Kultur K1 des Amtes der NÖ Landesregierung.

In den Jahren 2012 und 2023 fielen folgende Förderungen für die NÖ Musikschulen und Leistungsentgelte für die Geschäftsbesorgung an:

Tabelle 1: Förderungen und Leistungsentgelte 2012 und 2023 in Euro gerundet

Bezeichnung	2012	2023	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Förderungen	27.960.000,00	37.126.632,20	9.166.632,20	+32,8
Leistungsentgelte	1.025.000,00	1.423.000,00	398.000,00	+38,8
Summe	28.985.000,00	38.549.632,20	9.564.632,20	+33,0

Quelle: Auswertungen des Landesrechnungshofs

Im Jahr 2023 fielen um 9,17 Millionen Euro mehr Förderungen an als im Jahr 2012. Das entsprach einer Steigerung um 32,8 Prozent. Im diesem Zeitraum stiegen die Leistungsentgelte um 398.000,00 Euro oder 38,8 Prozent.

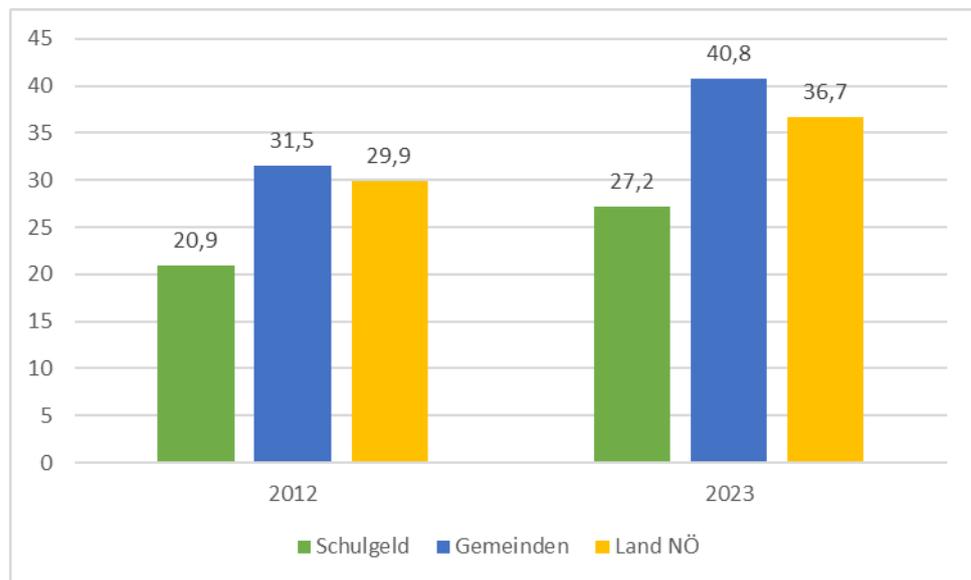
2.2 Finanzierung der NÖ Musikschulen

Die Finanzierung des Gesamtaufwands der NÖ Musikschulen erfolgte durch die Beiträge der Musikschrhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Trägervereine), die Schulgelder der Musikschüler beziehungsweise der Eltern und die Musikschulförderung des Landes NÖ. Dabei galt die genannte „Drittellösung“ (Schulerhalter, Elternbeiträge, Landesmittel) als vereinbart. Diese wurde zwar in Unterlagen angeführt (Erläuterungen zum NÖ Musikschulgesetz 2000, Protokolle des NÖ Musikschulbeirats vom 21. November 2005 und 21. März 2006, Statistiken der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH), jedoch nie für verbindlich erklärt.

Im Förderjahr 2012 hatte der Gesamtaufwand für die 132 NÖ Musikschulen mit 56.615 Schülern rund 82,24 Millionen Euro betragen. Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtaufwand für 126 NÖ Musikschulen auf rund 104,70 Millionen Euro bei 60.314 Schülern (Musikschul-Monitoring).

In den Jahren 2012 und 2023 stellte sich die Finanzierung des Betriebs der NÖ Musikschulen wie folgt dar:

Abbildung 1: Finanzierung der NÖ Musikschulen in Millionen Euro



Quelle: Auswertungen des Landesrechnungshofs aus Musikschul-Monitoring 2022/2023

Im Jahr 2012 hatten die Musikschulerhalter rund 38,3 Prozent, das Land NÖ rund 36,3 und das Schulgeld beziehungsweise die Elternbeiträge rund 25,4 Prozent des Gesamtaufwands der NÖ Musikschulen finanziert.

Im Jahr 2023 finanzierten die Musikschulerhalter den Gesamtaufwand der NÖ Musikschulen zu rund 39,0 Prozent, die Musikschulförderung des Landes NÖ zu rund 35,1 Prozent und das Schulgeld beziehungsweise die Elternbeiträge zu rund 25,9 Prozent.

Demnach stieg der Finanzierungsanteil der Musikschulerhalter um 0,7 Prozentpunkte, während der Landesanteil um 1,2 Prozentpunkte sank und der Finanzierungsanteil des Schulgelds um 0,5 Prozentpunkte stieg. Die Senkung des Finanzierungsanteils um 1,2 Prozentpunkte entlastete den Landeshaushalt anteilig. Für eine Drittellösung müssten die Finanzierungsanteile der Schulerhalter sowie des Landes NÖ jedoch auf 33,3 Prozent sinken und die Elternbeiträge um 7,4 Prozentpunkte steigen.

3. Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten des NÖ Musikschulwesens bestanden folgende Zuständigkeiten:

3.1 Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen kulturelle und museale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Kultur.Region.Niederösterreich bis 25. April 2017 in die Zuständigkeit des damaligen Landeshauptmanns Dr. Erwin Pröll und ab 26. April 2017 in die der Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner.

Für Angelegenheiten der NÖ Musikschulen und der Grundlagenforschung waren ab 1. Mai 2013 bis 21. April 2016 der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka und ab 22. April 2016 die damalige Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner zuständig. Das umfasste auch den Vorsitz des Musikschulbeirats, der die NÖ Landesregierung in Musikschulfragen beriet.

3.2 Amt der Landesregierung

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung oblagen der Abteilung Kunst und Kultur K1 die kulturellen und musealen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Kultur.Region.Niederösterreich und der NÖ Musikschulen. Zu den Aufgaben der Abteilung zählte damit auch die Vollziehung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 sowie der Geschäftsbesorgungsverträge mit der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 stellte ein stimmberechtigtes Mitglied des NÖ Musikschulbeirats sowie eines der fünf Vorstandsmitglieder der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH Privatstiftung. Zudem war die Abteilung im Aufsichtsrat der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH vertreten.

Damit nahm die Abteilung beratende, finanzierende, vollziehende und kontrollierende Funktionen im NÖ Musikschulwesen wahr. Die gleichzeitige Ausübung einer Leitungsfunktion beim Förderungsgeber Land NÖ und einer Mitgliedschaft im Vorstand der Eigentümerin der Förderungsnehmerin forderte Interessenkollisionen heraus.

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Kunst und Kultur K1 mit, dass der Abteilungsleiter seine Vorstandsfunktion in der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH Privatstiftung in der 22. Sitzung des Vorstandes der Stiftung am 26. Juni 2024 beendet hatte. Somit war die Interessenskollision aufgelöst.

3.3 Musikschulbeirat

Der Musikschulbeirat war auf der Grundlage des NÖ Musikschulgesetzes 2000 eingerichtet und hatte auch Fachleute beizuziehen. Neben der Beratung der NÖ Landesregierung in Musikschulangelegenheiten bestand seine Aufgabe darin, den NÖ Musikschulplan zu erarbeiten.

Den Vorsitz hatte das für Grundlagenforschung zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung und ab 7. Juni 2018 das für NÖ Musikschulen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung inne.

Außerdem gehörten dem Musikschulbeirat das für die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung, zwei Vertreter der musikschulerhaltenden Gemeinden, zwei Vertreter der Eltern der Musikschüler sowie der Leiter der für die Musikschulförderung zuständigen Abteilung Kunst und Kultur K1 an. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Musikschulbeirat hatte sich eine Geschäftsordnung zu geben und Fachleute sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung beizuziehen.

3.4 Musikschulträger und -erhaltende

Die Festlegung der Tarifordnungen, welche die Schulgelder der Musikschüler regelten, oblag den musikschulerhaltenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Trägervereinen.

3.5 Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden

Die Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden wurde nach massiven Beschwerden über die Leitung einer Musikschule im Dezember 2022 bei der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten eingerichtet. Diese richtete sich als Anlaufstelle an Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie an Lehrkräfte, ihre Wahrnehmungen, Beobachtungen oder persönliche Erlebnisse von Missständen in NÖ Musikschulen zu melden. Die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH sowie einzelne Musikschulen wiesen auf ihren Websites auf die Ombudsstelle hin, die eine vertrauliche Beratung und Unterstützung bot.

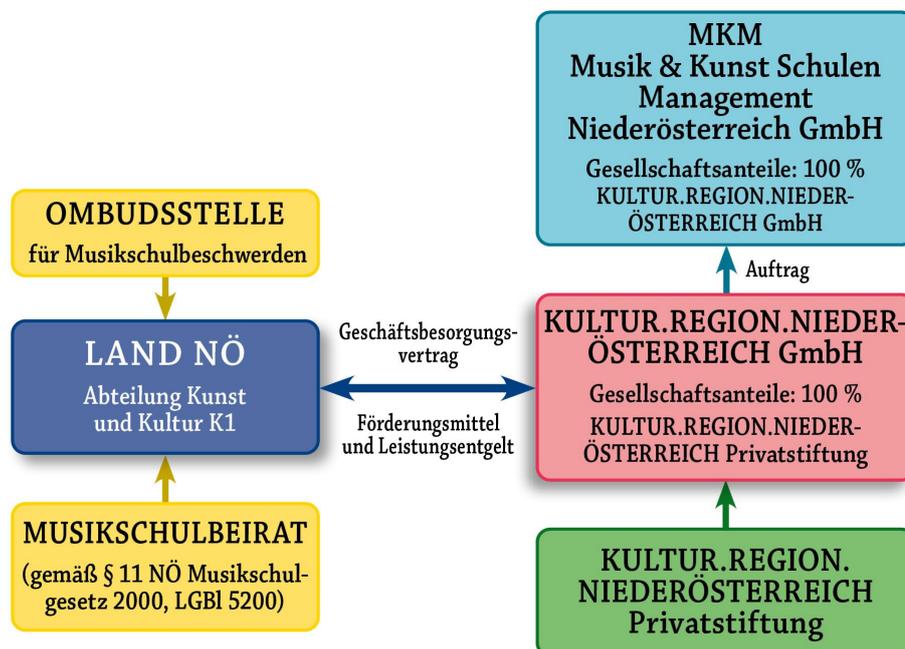
Im Zeitraum Jänner 2023 bis 23. Juli 2024 verzeichnete die Ombudsstelle 102 Beschwerden aus 26 Musikschulen, wobei 47 Beschwerden auf zwei Musikschulen der insgesamt 126 NÖ Musikschulen entfielen.

Die Beschwerden betrafen primär dienstrechtliche Belange, wie etwa intransparente Stundenvergabe, willkürliches Entziehen von Stunden, Nicht-Ausstellen schriftlicher Dienstverträge, unrichtige Gehaltseinstufungen oder Verpflichtungen zur unentgeltlichen Arbeitsleistung. Vorwürfe wegen sexueller Belästigungen betrafen drei Schulen. Die Bearbeitung erfolgte anonymisiert in Zusammenarbeit mit der NÖ Bildungsdirektion, der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH sowie der Abteilung Kunst und Kultur K1.

4. Organisation

Im Jahr 2023 stellte sich die Organisation der Geschäftsbesorgung im NÖ Musikschulwesen wie folgt dar:

Abbildung 2: Organisation der Geschäftsbesorgung



Quelle: Darstellung Landesrechnungshof

Das Land NÖ hatte die Abwicklung der NÖ Musikschulförderung sowie weitere Aufgaben des NÖ Musikschulwesens an die gemeinnützige KULTUR.REGION. NIEDERÖSTERREICH GmbH (vormals Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH) übertragen. Grundlagen bildete der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 17. Dezember 2002 und Zusatzvereinbarungen vom 8. Jänner 2008 und 20. Jänner 2015.

Im Jahr 2023 stand die Gesellschaft im Eigentum der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH Privatstiftung (vormals Volkskultur Niederösterreich Privatstiftung, Stiftungsurkunde vom 20. März 2015, Umbenennung 18. Juni 2018). Deren Stiftungszweck umfasste die Förderung und die Pflege der Volkskultur für das Land NÖ.

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH führte den Geschäftsbesorgungsvertrag nicht selbst aus, sondern beauftragte damit ihre Tochtergesellschaft, die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH, die mit 8. Jänner 2019 in die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH umbenannt wurde. Diese führte die Förderungsvergabe, die Beratung der Musikschulen und der Musikschulerhalter sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (Geschäftsberichte) durch.

Zentrale Aufgaben, wie Buchhaltung, Rechnungswesen (Förderungsabwicklung), Controlling, Personal- und Rechtsangelegenheiten, blieben bei der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH, die vier weitere Gesellschaften betrieb, nämlich die Volkskultur Niederösterreich GmbH, die Museumsmanagement Niederösterreich GmbH, die Bildung hat Wert BhW Niederösterreich GmbH und die Kulturvernetzung Niederösterreich GmbH.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land NÖ und der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH hatte keine Ausführung der vereinbarten Leistungen durch eine Tochtergesellschaft und keine Weitergabe der dafür erforderlichen personenbezogenen Daten vorgesehen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Das Land NÖ hat die Geschäftsbesorgung durch die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH im Vertrag festzulegen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 mitgeteilt, dass eine entsprechende vertragliche Adaptierung bereits in Vorbereitung sei und zeitnah durchgeführt werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass kein Vertrag zwischen dem Land NÖ und der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH vorlag. Der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 17. Dezember 2002 war jedoch mit der zweiten Zusatzvereinbarung vom 20. Jänner 2015 geändert worden. Mit dieser Änderung lag auch mit dem Land NÖ eine rechtliche Vereinbarung über die Ausführung der Geschäftsbesorgung durch die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH vor, die davor nur zwischen der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH und ihrer Tochtergesellschaft vereinbart worden war. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Förderverträge sowie Geschäftsbesorgungsverträge des Landes werden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zentral mit der jeweiligen Holdinggesellschaft abgeschlossen (vgl. auch jene mit der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH), da die Steuerung direkt über die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH und über Aufsichtsrat und Generalversammlung erfolgt. Die vertragliche Überbindung der Angelegenheiten auf das Tochterunternehmen MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH wurde entsprechend den Vorgaben des Landesrechnungshofes mit der zweiten Zusatzvereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 20. Jänner 2015 umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden und hatte von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund (Vertragsverletzung, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren) jederzeit gekündigt werden können. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte für eine theoretisch mögliche Kündigung oder sonstige Nichterfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge vorsorgen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass im Zuge der Anpassung der Geschäftsbesorgungsverträge die Kündigungsmodalitäten der Geschäftsbesorgungsverträge optimiert werde (z.B. durch Verlängerung der Kündigungsfristen). Für den Fall einer Nichterfüllung der Verträge sei die Vergabe an einen anderen Auftragnehmer mit Expertise im Kulturbereich und Durchsetzung sämtlicher sich daraus ergebender Ansprüche gegen den bisherigen Auftragnehmer vorgesehen. Aufgrund der langjährigen sehr guten Zusammenarbeit und der engen vertraglichen Beziehungen mit der Kultur.Region.NÖ GmbH und deren Tochtergesellschaften könne die Wahrscheinlichkeit einer plötzlichen Nichterfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge jedoch als sehr gering angesehen werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass mit der zweiten Zusatzvereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 20. Jänner 2015 auch die Kündigungsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden war.

Hinzu kam, dass die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH nun im Eigentum der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH Privatstiftung stand und dem fünfköpfigen Stiftungsvorstand zwei Dienstnehmer des Landes anzugehören hatten (Artikel 7 Gründungsurkunde der Stiftung). Zudem war das Land NÖ durch zwei Abteilungsleiter im Aufsichtsrat der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH vertreten.

Mit der Verlängerung der Kündigungsfrist und der Vertretung des Landes NÖ im Stiftungsvorstand und Aufsichtsrat konnten vorsorgliche Maßnahmen gegen eine Nichterfüllung des Geschäftsbesorgungsvertrags oder eine Kündigung getroffen werden. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als umgesetzt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit der zweiten Zusatzvereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 20. Jänner 2015 wurde die Kündigungsfrist von einem auf 3 Jahre verlängert und ist damit die Empfehlung des Landesrechnungshofes umgesetzt worden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

5. Aktenführung

Nach der NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 waren Förderungsanträge sowohl in Papierform als auch elektronisch über ein Musikschulverwaltungsprogramm zu übermitteln gewesen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Um die alleinige elektronische Abwicklung der Musikschulförderungen zu ermöglichen, sind die Förderungsvoraussetzungen für die Antragstellung gemäß § 2 Abs 1 NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 zu ändern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass eine entsprechende Änderung der NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000 in Erarbeitung und vom NÖ Musikschulbeirat in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 empfohlen worden sei.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017 mit 1. Oktober 2017 eine Neuregelung traf. Der Förderantrag war demnach unter Verwendung des Musikschulverwaltungsprogramms elektronisch bis spätestens 30. November des dem Förderungsjahr vorangehenden Jahres an die Förderungsstelle für NÖ Musikschulwesen zu übermitteln.

Für die Musikschülerhalter und die Musikschulleitungen bestand keine Möglichkeit auch die Zusammenfassung des Förderungsantrags, die das Musikschulverwaltungsprogramm automatisch generierte, elektronisch zu unterzeichnen und zu versenden.

Der Landesrechnungshof regte daher an, eine elektronische Unterfertigung mit der digitalen Signatur ID Austria zu ermöglichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die elektronische Unterfertigung des Förderantrags mittels ID-Austria ist bereits möglich, sofern die Förderwerberinnen und Förderwerber über die technischen Voraussetzungen verfügen. Im Zuge der Entwicklung des neuen Musikschulverwaltungsprogramms werden weitere Digitalisierungsschritte angestrebt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Vorbericht hatten das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl 5301, das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl 5200, sowie die Musikschulförderungs-Verordnung 2000, LGBl 5200/1, sowie der NÖ Musikschulplan, LGBl 5200/2, gebildet.

Das Dienstverhältnis der Musikschullehrenden war im Wesentlichen im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geregelt, das mit dem Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023, LGBl 2024/15 vom 30. Jänner 2024, durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) abgelöst wurde. Dieses Landesgesetz galt ab 1. Jänner 2025 und enthielt auch Bestimmungen für NÖ Musikschulen und deren Lehrkräfte sowie Verweise auf das NÖ Musikschulgesetz 2000.

6.1 NÖ Musikschulgesetz 2000

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 normierte einen Rechtsanspruch auf Förderung für Musikschulen, die diesem Gesetz entsprachen und im NÖ Musikschulplan vorgesehen waren.

Zudem waren die Ziele, die Aufgaben sowie der kulturelle Auftrag der Musikschulen, die Aufgaben der NÖ Landesregierung und des Musikschulbeirats sowie die Kriterien für die Musikschulförderung geregelt. Weitere Regelungen betrafen Ausbildung, Unterricht, Schulgeld, Lehrkräfte und Musikschulstatut.

Damit sollten ein flächendeckendes Angebot von Musikschulen mit gebündeltem Fächerangebot in Niederösterreich, eine höhere Qualität der Lehrkräfte und dadurch des Unterrichts, hauptberufliche Dienstverhältnisse und damit langfristig qualitative Arbeitsplätze im ländlichen Raum entstehen und das NÖ Musikschulwesen kontrolliert weiterentwickelt (Musikschul-Entwicklungskonzept) werden (Motivenbericht vom 15. Juni 1999).

Arbeitsgruppe zum Finanzierungs- und Förderungssystem 2021

Im Herbst 2021 beauftragte die Landeshauptfrau eine Arbeitsgruppe, mit den Trägern der Musikschulen (Gemeinden und Gemeindeverbände) das seit zwanzig Jahren bestehende System der Finanzierung und der Förderung der Musikschulen zu evaluieren und zu überarbeiten. Sowohl das Land NÖ als auch die Gemeinden strebten eine nachhaltige, mittel- und langfristig planbare Finanzierungsstruktur im Musikschulwesen an, die geringere Steigerungsraten als bisher vorsah. Aus der Evaluierung ergaben sich folgende Ziele für die Überarbeitung des Finanzierungs- und Förderungssystems:

- Mindestgröße für Musikschulen in Form von 300 geförderten Wochenstunden laut Musikschulplan
- Beschränkung der Musikschulerhaltung auf Gemeinden und Gemeindeverbände
- Aufnahme weiterer Ausbildungsbereiche, wie insbesondere Bildende Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur
- Modernes, transparentes Förderungsmodell

Die Arbeitsgruppe bestand auch noch nach dem Beschluss des NÖ Landtages zur Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 weiter, um die durch Verordnung zu regelnden Durchführungsbestimmungen wie etwa Indikatoren oder Anreize zu koordinieren.

Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Am 14. Dezember 2023 beschloss der NÖ Landtag eine Änderung des Musikschulgesetzes. Diese Novelle, LGBl 2024/16, verfolgte das Ziel, den hohen Standard mit einem neuen Fördermodell zu halten und zugleich die breit gefächerte Musikschularbeit über die Förderung zielgerichteter Steuern zu können.

Die Mindestgröße für Musikschulen von 300 Wochenstunden sollte die regionale Zusammenarbeit stärken, die Effizienz in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten steigern und ein umfassendes Fächerangebot sicherstellen. Ein weiteres Ziel war, Musikschulen zu ermöglichen, ihr Fächerangebot freiwillig, insbesondere in den Ausbildungsbereichen bildende Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur, zu erweitern. Die Novelle wurde am 30. Jänner 2024 kundgemacht und sollte mit 1. September 2026 beziehungsweise 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Dazu definierte die Novelle Musikschulen als von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und Darstellende Kunst in Niederösterreich mit einem Fächerangebot an Haupt- und Ergänzungsfächern von mindestens 300 geförderten Wochenstunden Unterricht.

Mit diesen Änderungen schieden Vereine als Träger oder Schulerhalter aus. Zudem entfiel die bisherige Unterscheidung zwischen Standard- (100 Wochenstunden) und Regionalmusikschule (300 Wochenstunden).

Zudem beschränkte die Novelle die Förderung des Hauptfachunterrichts auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr beziehungsweise des Hauptfach- und Ergänzungsfachunterrichts von Gruppen mit einem überwiegenden Anteil an Kindern und Jugendlichen, die zum Stichtag das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der NÖ Musikschulplan legte weiterhin die Anzahl der geförderten Wochenstunden der Schulstandorte fest. Die künftige Förderung bemaß sich jedoch nicht mehr aus einer Basisförderung und einer variablen Förderung nach Punkten, sondern aus einem Förderanteil von 30,0 Prozent an den errechneten Personalkosten je Lehrperson und einem variablen Anteil von höchstens 15,0 Prozent der Personalkosten bei Erfüllung bestimmter Indikatoren durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband. Unter Indikatoren verstand die Novelle objektiv messbare Zielvorgaben des Landes, deren Art, Kriterien und Höhe der NÖ Musikschulplan festlegt.

Die künftige Strukturförderung betrug höchstens zehn Prozent der Gesamtmittel für Musikschulen und war auf Vorschlag des Musikschulbeirats, insbesondere für Musikschulunterricht in unterrepräsentierten Fächern (Mangelfächern), zur Unterstützung von sonstigen Qualitätsmaßnahmen sowie von regionalen und strukturellen Besonderheiten zu vergeben.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass im Jahr 2024 nur 38 NÖ Musikschulen oder 30,2 Prozent über mehr als 300 geförderte Wochenstunden und 88 Musikschulen (69,8 Prozent) über weniger geförderte Wochenstunden verfügten. Auf 62 Musikschulen (49,2 Prozent) entfielen weniger als 200 geförderte Wochenstunden; 26 Musikschulen oder 20,6 Prozent wiesen 200 bis 300 geförderte Wochenstunden auf.

Zudem bekräftigte er, dass Art, Kriterien und Höhe der messbaren Zielvorgaben im NÖ Musikschulplan festzulegen waren.

NÖ Musikschulplan und Musikschul-Entwicklungskonzept

Um eine gleichmäßige Versorgung mit Musikschulunterricht zu erreichen, hatte die NÖ Landesregierung für eine bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene und sinnvoll aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der verschiedenen Musikschulen zu sorgen.

Zu diesem Zweck hatte die NÖ Landesregierung einen NÖ Musikschulplan mit einem Musikschul-Entwicklungskonzept zu erlassen, der die Grundlage für die Vergabe der Förderungsmittel bildete. Der NÖ Musikschulplan war längstens alle fünf Jahre neuerlich zu beschließen und jährlich anzupassen gewesen. Die Anpassungen hatten unter anderem die geförderte Wochenstundenanzahl betroffen.

Aufgrund des Musikschul-Entwicklungskonzepts war bei der Erstellung der NÖ Musikschulpläne auf den regionalen Bedarf, die Schülerzahlen, die qualitative Verbesserung des Fächerangebots, auf Begabtenförderungsprogramme, Mangelinstrumente, Mindestanteile an Elementarer Musikpädagogik und Streicherunterrichtsstunden sowie auf Unterrichtsmöglichkeiten für Oboe, Fagott, Kirchenorgel, Harfe, Zither, Cello, Kontrabass und E-Bass zu achten gewesen.

Quantifizierte Ziele, wie die Steigerung der Elementaren Musikpädagogik auf mindestens zwei Prozent und der Mindestanteil an Streicherunterrichtsstunden von fünf Prozent der gesamten Unterrichtsstundenanzahl, hatten nur teilweise bestanden.

Um die Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben und die Wirkung der Förderungen besser nachzuvollziehen und steuern zu können, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 18** des Vorberichts empfohlen:

„Das Musikschul-Entwicklungskonzept ist zu überarbeiten und um weitere messbare Zielwerte zu ergänzen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 18 mitgeteilt, dass eine Überarbeitung des Musikschul-Entwicklungskonzeptes in Ausarbeitung sei. Im Rahmen des nächsten Workshops des Musikschulbeirats solle die Grundlage für eine konkrete Empfehlung erarbeitet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass das Musikschul-Entwicklungskonzept vom 12. Juli 2017 keine messbaren Zielwerte vorsah. Er anerkannte jedoch, dass sich verschiedene Arbeitsgruppen (Verwaltungsprogramm, Indikatoren und Strukturförderung) der im Herbst 2023 gegründeten „Taskforce Musikschulentwicklung“ auch mit der Entwicklung von messbaren Indikatoren befassten.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sicherte zu, dass mit 1. Jänner 2027 (Inkrafttreten der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000) das geplante Musikschulentwicklungskonzept NEU und das Förderungsmodell NEU vorliegen und objektive Messkriterien enthalten werden.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass die Abteilung messbare Indikatoren entwickelt und damit die Umsetzung der gesetzlichen Ziele und die Wirkungen der NÖ Musikschulförderung verfolgt, steuert und dokumentiert.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eingangs darf angemerkt werden, dass das Inkrafttreten der Novelle zum NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. Nr. 16/2024, bereits mit 1. September 2026 bzw. 1. Jänner 2027 erfolgt (wirksam für das Schuljahr 2026/27, Finanzjahr 2027).

Im Zuge der Novellierung des NÖ Musikschulgesetzes, welches ab dem Schuljahr 2026/27 ein neues Fördersystem bringt, das teilweise von der Erfüllung von Indikatoren abhängig ist, wurde bereits im Herbst 2023 der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH der Auftrag gegeben, in Arbeitsgruppen (mit Experten aus der Praxis) die Zielvorgaben auf Grundlage der sechs Zieldimensionen sowie der letzten Monitoring Ergebnisse zu erarbeiten und damit Indikatoren für die Messung der künftigen Musikschulentwicklung vorzuschlagen. Die konkreten Zielvorgaben werden nach Prüfung der Ergebnisse festgelegt.

In diesem Zusammenhang soll auch das Musikschul-Entwicklungskonzept (Anlage 3 des NÖ Musikschulplans) überarbeitet werden. Auch hier sollen messbare Zielvorgaben, korrespondierend mit den Indikatoren als variabler Bestandteil der Förderung, angeführt werden. Spätestens bis zum Schuljahr 2026/27, soll die Verordnung der neuen Anlage 3 des NÖ Musikschulplans angeregt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Musikschulstatistik

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH war verpflichtet, jährlich eine Musikschulstatistik vorzulegen. Damit hatten grundlegende Entwicklungen der NÖ Musikschulen (Schülerzahlen, Lehrpersonal, Unterrichtsstunden, Teilnahme an landes- und bundesweiten Wettbewerben) verfolgt werden können. Allerdings waren nicht für alle Zielsetzungen messbare Kennzahlen oder Indikatoren festgelegt worden.

Die angestrebten Entwicklungen im Musikschulwesen (flächendeckendes Angebot an Musikschulen, gleichmäßige Versorgung aller Landesbürger und die im NÖ Musikschulplan dazu vorgesehene bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der Musikschulen nach Größen und Ausbildungsangeboten) hatte anhand der Musikschulstatistik verfolgt werden sollen.

Dazu hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 19** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte die Musikschulstatistik weiterentwickeln und verstärkt zur Steuerung nutzen. Dazu sind messbare Zielvorgaben durch statistische Daten zu unterlegen und zu verfolgen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 19 mitgeteilt, dass auf Basis der zu überarbeitenden rechtlichen Grundlagen auch die Musikschulstatistik entsprechend weiterentwickelt werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH aus den Daten der Musikschulverwaltung und Musikschulerhaltung jährlich Kennzahlen ermittelte und seit dem Schuljahr 2020/2021 in Form des Musikschul-Monitorings veröffentlichte.

Dieses enthielt Zeitreihen zu den Eckdaten der sechs Zieldimensionen Gesellschaft, Breite, Spitze, Lehrende, Region und Förderentwicklung. Die Zieldimension Gesellschaft beinhaltete die Entwicklung der Anzahl der Musikschulen, der unterrichteten Haupt- und Ergänzungsfächer, der Veranstaltungen sowie die Höhe des durchschnittlichen Schulgelds. Die Zieldimension Breite gab die Entwicklung der Schülerzahlen, der Fachbelegungen, der Wochenstunden und der Kooperationen an.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das Musikschul-Monitoring die Menge an statistischen Daten aufbereitete und Vergleichsmöglichkeiten zur Standortbestimmung bot. Er vermisste jedoch Soll-Ist-Vergleiche zu messbaren Zielvorgaben sowie erbrachten Leistungen und erreichten Wirkungen. Daher bekräftigte er seine Empfehlung, die Musikschulstatistik weiterzuentwickeln und verstärkt zur Steuerung zu nutzen sowie Zielvorgaben mit statistischen Daten zu unterlegen und zu verfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt: Das bereits bestehende Musikschul-Monitoring wird mit Inkrafttreten der Novelle zum NÖ Musikschulgesetz 2000 ab dem Schuljahr 2026/2027 um Förder-Indikatoren ergänzt werden, die eine Verfeinerung des bisherigen Monitorings darstellen.

In dem neu zu beschließenden Musikschul-Entwicklungskonzept (ebenfalls ab dem Schuljahr 2026/27) werden unter anderem diese Indikatoren mit ziffernmäßigen Zielvorgaben abgebildet sein. Ein Soll-Ist-Vergleich zwischen diesen strategischen Zielen des Musikschul-Entwicklungskonzepts und den statistischen Daten des darauf abgestimmten Monitorings ermöglicht eine Steuerung der Musikschulentwicklung und einen validen Soll-Ist-Vergleich.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6.2 Geschäftsbesorgungsvertrag

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land NÖ und der damaligen Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH vom 4. Juli 2000 (Beschluss der NÖ Landesregierung) regelte die finanzielle und administrative Abwicklung der Förderungsvergabe nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 durch die Gesellschaft.

Das Ziel der Auslagerung, die im NÖ Musikschulgesetz 2000 festgelegten Aufgaben von einer Stelle erledigen zu lassen, war insofern erreicht worden, als nunmehr eine kompetente Stelle für die NÖ Musikschulen und die Abwicklung der NÖ Musikschulförderung bestand. Daneben hatten sich jedoch weiterhin zwei rechtlich und personell verbundene Gesellschaften, ein Beirat sowie die Abteilung Kunst und Kultur K1 mit der NÖ Musikschulförderung zu befassen.

Zur Geschäftsbesorgung zählten auch Beratung und Information im Bereich des Musikschulwesens, Maßnahmen der Koordinierung und der Qualitätssicherung, Überwachung der pädagogisch-künstlerischen Weiterentwicklung der NÖ Musikschulen sowie die Mitwirkung an bundesweiten Zielen der Musikschulpädagogik. Für die Aufgabenerfüllung erhielt die Gesellschaft das vereinbarte Leistungsentgelt sowie die zu vergebenden Förderungsmittel. Anweisende Stelle war die Abteilung Kunst und Kultur K1 des Amtes der NÖ Landesregierung. Sie war dabei verpflichtet, das NÖ Musikschulgesetz 2000, die dazu erlassenen Verordnungen, den NÖ Musikschulplan und die maßgeblichen Musikschulstatuten und Schulordnungen einzuhalten.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 17. Dezember 2002 hatte die Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH verpflichtet, die übertragenen Aufgaben und die NÖ Musikschulförderung auf unbestimmte Zeit durchzuführen.

Die erste Zusatzvereinbarung vom 8. Jänner 2008 hatte unter anderem eine Wertsicherung des Leistungsentgelts betroffen.

Die zweite Zusatzvereinbarung vom 20. Jänner 2015 regelte, dass die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH die operative Durchführung der Geschäftsbesorgung mit einer gesonderten Vereinbarung an die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH überträgt. Zudem wurde die Kündigungsfrist von einem Jahr auf drei Jahre erstreckt.

7. Abwicklung der NÖ Musikschulförderung

Im Jahr 2012 hatte die Förderung der NÖ Musikschulen aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer Strukturförderung bestanden.

Basisförderung

Die Basisförderung hatte jede NÖ Musikschule erhalten, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach. Die Höhe der Basisförderung hatte sich nach der Anzahl der unterrichteten Wochenstunden bemessen.

Wochenstundenförderung

Die Wochenstundenförderung hatten die NÖ Musikschulen für entsprechend qualifizierte Lehrkräfte nach einem Punktesystem erhalten. Im Rahmen der Wochenstundenförderung war maximal jene Anzahl der Wochenstunden gefördert worden, die im NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule und ihren Außenstellen vorgesehen war.

Der Punktwert einer Wochenstunde in Euro hätte sich aus dem für die Musikschulförderung veranschlagten Gesamtbetrag abzüglich der Basis- und der Strukturförderung geteilt durch die Gesamtanzahl der Punkte der in den NÖ Musikschulen geförderten Wochenstunden ergeben sollen. In der Praxis war zunächst aus drei bis vier Varianten ein Punktwert festgelegt und damit die Höhe der Förderung bemessen worden.

Die Berechnungsweise der Wochenstundenförderung hatte nicht dem NÖ Musikschulgesetz 2000 entsprochen, weil die veranschlagten Förderungsmittel nicht bedarfsgerecht an die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH weitergeleitet und nicht verbraucht worden waren, obwohl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestand. Die nicht verbrauchten Beträge waren in der Gesellschaft belassen und bei der Veranschlagung der Folgejahre nicht berücksichtigt worden.

Um sicherzustellen, dass die Veranschlagung und die Verwendung der Mittel der Musikschulförderung bedarfsgerecht und nur im notwendigen Ausmaß erfolgt, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 20** des Vorberichts empfohlen:

„Die Mittel für die Musikschulförderung sind bedarfsgerecht wie auch sparsam zu veranschlagen und zu verwenden. Dazu sind der förderbare Gesamtaufwand der Musikschulen zu bestimmen und der Finanzierungsanteil des Landes NÖ festzulegen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 20 aus fachlich-inhaltlicher Sicht festgehalten, dass die Prognose der jeweiligen Musikschulbudgets (inklusive Dienstpostenpläne) der Schulerhalter in der vorgeschlagenen Form durch das Land NÖ im Vorhinein im Detail nicht möglich sei. Eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Mittel sei entsprechend dem prognostizierten Bedarf bereits in der Vergangenheit durchgeführt worden. Aufgrund der Budgetkonsolidierung der öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren haben jedoch keine Budgetanpassungen in den Voranschlägen erreicht werden können und habe daher der Bedarf zum Teil im Rahmen des laufenden Budgetvollzugs bedeckt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Gegenäußerung bekräftigt, dass eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Förderungsmittel nur auf Basis des

Gesamtaufwands und des davon abgeleiteten Finanzierungsanteils des Landes NÖ zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgen kann.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 die veranschlagten Förderungsmittel nun bedarfsgerecht an die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH weiterleitete, sodass nicht beanspruchte Förderungsmittel im Landeshaushalt verblieben.

Die Gegenüberstellung der Mittel für das Musikschulwesen der Jahre 2012 und 2023 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Mittel für das Musikschulwesen 2012 und 2023 in Euro

Bezeichnung	2012	2023
Veranschlagte Mittel	27.960.000,00	38.685.300,00
Verfügbare Fördermittel	30.171.823,00	37.126.632,20
Leistungsentgelt	1.025.000,00	1.423.000,00
Nicht verbrauchte Förderungsmittel	205.823,00	135.667,80

Quelle: Auswertungen des Landesrechnungshofs

Im Jahr 2012 hatte die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH über 2.248.923,00 Euro an nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus Vorjahren verfügt und bis auf 205.823,00 Euro verbraucht.

Im Voranschlag und Nachtrag 2023 stellte der NÖ Landtag insgesamt 38.685.300,00 Euro für die NÖ Musikschulförderung zur Verfügung. Da 135.667,80 Euro weniger für Strukturförderung anfielen, wurden „nur“ 38.549.632,20 Euro an die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH weitergeleitet.

Strukturförderung

Die Strukturförderung hatte dazu gedient, unterrepräsentierte Fächer und sonstige Qualitätsmaßnahmen zu fördern. Das hatte die Mangelinstrumente-, Leiterakademie-, Leiterhearing- sowie Sondervertragsförderung umfasst. Dafür waren höchstens fünf Prozent der veranschlagten Mittel für NÖ Musikschulförderung aufzuwenden.

Die Ansuchen um eine Strukturförderung waren an die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH zu richten gewesen. Die Vergabe der Förderungen hatte auf Vorschlag des Musikschulbeirats und mit Genehmigung der Abteilung Kunst und Kultur K1 zu erfolgen. Die Auszahlung der genehmigten Förderungsbeträge hatte die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH vorgenommen.

Sondervertragsförderung

Die Sondervertragsförderung war auf der Website der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH nicht aufgeschienen und als Strukturförderung an einzelne Musikschulerhalter vergeben worden, die Lehrkräfte und Musikschulleiter in höhere Entlohnungsgruppen eingestuft hatten als es der Berufsqualifikation entsprochen hatte. Mit der Förderung war die Punktedifferenz zwischen der tatsächlichen und der gesetzlichen Entlohnungsgruppe abgegolten worden. Entscheidungsgrundlagen und Begründungen waren nicht angeführt oder nicht nachvollziehbar gewesen.

Nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 wären die Wochenstunden entsprechend der tatsächlichen Berufsqualifikation zu fördern gewesen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 21** des Vorberichts empfohlen:

„Die Sondervertragsförderung für Lehrkräfte ist einzustellen. Wochenstunden, die von Lehrkräften gehalten werden, die durch den Musikschulerhalter besser als nach ihrer Berufsqualifikation eingereiht sind, sind so zu fördern, wie es der Berufsqualifikation entspricht.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 21 mitgeteilt, dass die Sondervertragsförderung u.a. dazu gedient habe, jenen Musikerinnen und Musikern, welche es aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Leistungen zu nationaler bzw. internationaler Anerkennung gebracht hatten, jedoch die formalen Kriterien nicht erfüllt hatten, einen Anreiz zur Ausbildung junger Menschen zu geben. Diese Fördermaßnahme, die nur in Einzelfällen sehr restriktiv zur Anwendung gekommen wäre, sei beibehalten worden. Eine Abschaffung hätte der vom NÖ Landesrechnungshof geforderten Qualitätsorientierung widersprochen, eine entsprechende Klarstellung derselben werde erfolgen.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Gegenäußerung betont, dass die praktizierte Sondervertragsförderung – auch wenn sie nur in Einzelfällen zur Anwendung gekommen war – ohne Rechtsgrundlage erfolgt war. Die Einstufung der Musikschullehrer nach dem System des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 war aufgrund taxativ aufgezählter Aufnahmeerfordernisse erfolgt. Dazu hatte der Motivenbericht des Gesetzesentwurfs festgestellt, dass „zur Steigerung der Qualität des Unterrichtes an den Musikschulen und zur Qualitätssicherung die Musikschullehrer die ihrer Ausbildung entsprechende Einreihung erhalten sollen“. Für jene von der NÖ Landesregierung genannten Musiker war gemäß § 46d Absatz 5 Ziffer 2 („hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen“) vom Gesetzgeber die Entlohnungsgruppe MS4 vorgesehen gewesen.

Die empfohlene Einstellung der Sondervertragsförderung hatte der Qualitätsorientierung und dem NÖ Musikschulgesetz 2000 entsprochen, wonach Wochenstunden von besser als nach ihrer Berufsqualifikation einzustufenden Lehrkräften so zu fördern gewesen waren, wie es ihrer Berufsqualifikation entsprochen hätte (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3). Überdies hatte die rechtlich nicht gedeckte Sondervertragsförderung die jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Wochenstundenförderung und damit den Punktwert samt der Höhe der Förderung für alle NÖ Musikschulen gemindert.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Sondervertragsförderung bis zum Jahr 2022 mit der zweiten Rate der Punkteförderung beantragt und ausbezahlt wurde. Im Jahr 2022 kamen insgesamt 15.919,02 Euro zur Auszahlung. Demnach wären im Zeitraum 2012 bis 2022 rund 409.000,00 Euro einzusparen gewesen. Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Sondervertragsförderung mit dem Jahr 2023 endete.

Strukturförderung

Der Anteil der Strukturförderung an der gesamten Musikschulförderung von unter einem Prozent hatte die gesetzliche Obergrenze von fünf Prozent des jährlichen Voranschlagsbetrags oder 1.398.000,00 Euro unterschritten.

Dazu hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 22** des Vorberichts empfohlen:

„Die Musikschulförderung sollte weiterhin auf strukturelle Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und der Qualitätssicherung des Musikschulwesens ausgerichtet werden. Die Strukturförderung und der NÖ Musikschulplan sollten verstärkt zur strukturellen Steuerung herangezogen werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 22 mitgeteilt, dass die Musikschulförderung stets zielgerichtet zur Qualitätsverbesserung eingesetzt worden sei. Die Ergebnisse dieser Entwicklung wären deutlich erkennbar gewesen, wie beispielsweise bei Wettbewerbs-Ergebnissen im Bundesländervergleich. Weiters war angemerkt worden, dass auch die Basis- und Wochenstundenförderung der Qualitätssicherung und -verbesserung dienen würde.

Der Landesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass die Strukturförderung Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen ermöglicht, welche durch die Basis- und Wochenstundenförderung nicht unterstützt werden können.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass der Anteil der Strukturförderung an den Gesamtfördermitteln von 0,65 Prozent im Jahr 2012 um 0,17 Prozentpunkte auf 0,82 Prozent im Jahr 2023 beziehungsweise um 133.530,71 Euro gestiegen war. Im Vergleich zum Jahr 2012 stellte sich die Strukturförderung im Jahr 2023 wie folgt dar:

Tabelle 3: Strukturförderung 2012 und 2023 in Euro

Strukturförderung	2012	2023	Veränderung
Mangelinstrumente	74.601,00	61.182,84	-13.418,16
Leiterakademie	5.019,00	4.946,00	-73,00
Leiterhearing	17.112,00	26.136,00	+9.024,00
Sonderverträge	87.709,00	0	-87.709,00
Modellregionen und Talentförderung	0	225.706,87	+225.706,87
Summe	184.441,00	317.971,71	+133.530,71
Anteil an den Förderungsmitteln	0,65 %	0,82 %	-

Quelle: Auswertungen des Landesrechnungshofs

Im Jahr 2023 fielen um 13.418,16 Euro oder 18,0 Prozent weniger Strukturförderung für Mangelinstrumente an als im Jahr 2012.

Nach der Richtlinie „Instrumenten-Strukturförderung 2024 für das Schuljahr 2023/24“ der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH diente die Förderung von Mangelinstrumenten der Vervollständigung der Instrumentenfamilie sowie der Anschaffung von in der Region unterrepräsentierten und von kindergerechten Instrumenten. Die Unterstützung betrug maximal 50,0 Prozent der Anschaffungskosten von jährlich zwei Instrumenten pro Musikschule und maximal 12.000,00 Euro in drei Jahren. Darüber hinaus war die Einstufung eines Instruments als Mangelinstrument nicht geregelt. In den Jahren 2021 bis 2023 fielen zum Beispiel Tenorsaxophon, Viola, Violine, Violoncello, Oboe, Harmonika, Fagott, Tuba, Orgel, fahrbarer Tanzspiegel und Klavier darunter.

Die Förderungen für die zweijährige Weiterbildung an der Leiterakademie (nun Forum:Musikschulleitung Akademie) blieben mit 5.019,00 Euro im Jahr 2012 und 4.946,00 Euro im Jahr 2023 nominell annähernd gleich.

Hingegen stieg die Leiterhearing-Förderung von 17.112,00 Euro im Jahr 2012 um 9.024,00 Euro auf 26.136,00 Euro oder 52,7 Prozent im Jahr 2023. Diese Förderung ersetzte den Musikschulen zwischen 70,0 und 100,0 Prozent der Kosten beziehungsweise maximal 5.000,00 Euro für die externe Begleitung von Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen (Anhörungen, Assessment-Center), wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgt war. Der Landesrechnungshof anerkannte, dass für interne Auswahlverfahren keine Förderungen mehr bestanden.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH nach rund 17 Jahren nunmehr über hinreichende Erfahrungswerte verfügt, um eine externe Beratung zu ersetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass der Musikschulbeirat am 6. März 2025 weiterhin eine Förderung für Leiterhearings in Höhe von 25.000,00 Euro für das Jahr 2025 beschloss. Demnach waren die Umsetzung und die damit mögliche Einsparung erst im Jahr 2026 zu erwarten.

Die Förderung von Musik- und Kunstschauspielmodellregionen und die Talentförderung bestand im Vergleichsjahr 2012 nicht. Im Jahr 2023 entfielen 13.930,90 Euro auf Erstausrüstungs- und 54.000,00 Euro auf Ergänzungsfachförderung für Kunstfächer, 9.282,92 Euro auf regionale Kunstprojekte sowie 148.493,05 Euro auf Talentförderung.

Im Jahr 2023 bestanden zwei Modellregionen „Westliches Mostviertel“ und „Südliches Wiener Umland“ mit zehn Musikschulen, die 77.213,82 Euro an Förderungen für die Kunstfächer Schauspiel, Bildhauerei, Malerei und Zeichnen, Film und Fotografie sowie Design-Werkstatt und Schmiedewerkstatt erhielten.

Die Musikschulförderung war weiterhin auf strukturelle Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Musikschulwesens ausgerichtet. Die Novelle zum NÖ Musikschulgesetz 2000 verdoppelte den möglichen Anteil der Strukturförderung auf zehn Prozent des veranschlagten Gesamtbetrags für Musikschulförderung. Das unterstrich die Ausrichtung der Musikschulförderung auf Qualitätssicherung und -verbesserung. Zudem wurde die Umstrukturierung auf Musikschulen mit einer Mindestgröße von 300 Wochenstunden gefördert.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt und bekräftigte, die Strukturförderung und den NÖ Musikschulplan verstärkt zur strukturellen Steuerung heranzuziehen. Insbesondere waren Grundlagen für die Kunstschauspielförderung zu erarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird gefolgt: Die jahrelangen Initiativen des Landes NÖ haben dazu geführt, dass vom BMBWF am 4. Dezember 2024 ein neues Organisationsstatut für niederösterreichische Musik- und Kunstschulen erlassen wurde.

Gestartet wurden diese Initiativen im Herbst 2015 mit dem Pilotprojekt „Musik- und Kunstschule Niederösterreich“ in St. Pölten, Waidhofen/Ybbstal und Wiener Neustadt (2016 kam Perchtoldsdorf als vierter Standort dazu). Zwei der vier Pilotstandorte wurden bislang zu Musik- und Kunstschulmodellregionen erweitert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof bekräftigte, die Strukturförderung und den NÖ Musikschulplan verstärkt zur strukturellen Steuerung heranzuziehen sowie Grundlagen für die Kunstschulförderung zu erarbeiten.

7.1 Verrechnung der Fördermittel

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH hatte dem Land NÖ den voraussichtlichen, jährlichen Fördermittelbedarf für das NÖ Musikschulwesen bis zum 20. Februar des dem Förderungsjahr vorausgehenden Jahres bekanntzugeben. Der Fördermittelbedarf hatte auf Erfahrungswerten (Inflationsabgeltung, Gehaltsvorrückungen und dergleichen) beruht und über dem jeweiligen Vorjahresbetrag gelegen.

Die veranschlagten Förderungsmittel waren von der Abteilung Kunst und Kultur K1 in mehreren Teilbeträgen an die Gesellschaft überwiesen worden, welche die Beträge vertragskonform auf einem eigenen Konto verrechnet oder zeitweise auf einem Festgeldkonto veranlagt hatte. Jahresreste hatten auf einen geringeren Finanzierungsbedarf hingewiesen und eine Evaluierung des Finanzierungsbedarfs für die NÖ Musikschulen und der Festlegung des Fördermittelbedarfs vermissen lassen.

Die veranschlagten Förderungsmittel waren in mehreren, unterschiedlich hohen Teilbeträgen an die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH überwiesen und nicht auf die quartalsmäßigen Auszahlungen der NÖ Musikschulförderungsverordnung 2000 abgestimmt worden. Der Landesrechnungshof hatte angeregt, den Zahlungsfluss zu vereinfachen und in **Ergebnis 23** des Vorberichts empfohlen:

„Die Fördermittelgebarung für die NÖ Musikschulen sollte durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 durchgeführt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 23 mitgeteilt, dass die Bereitstellung der liquiden Mittel durch das Land NÖ bereits angepasst worden war. Um Finanzierungskosten für das Land NÖ zu vermeiden, wäre die Anweisung bedarfsgerecht nach Anforderung durch den Vertragspartner erfolgt. Im Sinne einer gesamtheitlichen Abwicklung der Förderung der NÖ Musikschulen sollte die Anweisung der Mittel jedoch auch zukünftig über den Vertragspartner erfolgen.

Der Landesrechnungshof hatte die zeitliche Optimierung der Zahlungsflüsse zur Kenntnis genommen und seine Empfehlung einer direkten Auszahlung der Förderungen an die Musikschulerhalter durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 bekräftigt, insbesondere auch um die Höhe der tatsächlich verbrauchten Förderungsmittel im Rechnungsabschluss richtig darzustellen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Förderungsmittel – im Sinn eines zweckmäßigen Cash-Managements – bedarfsgerecht an die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH überwiesen wurden. Nach Angabe der Gesellschaft erfolgten die 126 quartalsmäßigen Auszahlungen (504 Einzelbuchungen) an die Musikschulen nach der Freigabe der Beträge durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 nunmehr in Form von Sammelbuchungen.

Die Abteilung hatte die Auszahlungen an die musikschulerhaltenden Gemeinden weiterhin für den jährlichen NÖ Gemeindeförderungsbericht zu erfassen.

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH war laut Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet gewesen, jährlich mit einer repräsentativen Stichprobe die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungen zu überprüfen. Diese Überprüfungen hatte die Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH durchgeführt. Die zehn bis 20 Stichprobenprüfungen waren in den Akten der Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht dokumentiert und die angeforderten Dokumentationen der Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH teilweise nicht nachvollziehbar gewesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 24** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 soll die jährliche Stichprobenauswahl treffen und an Hand der Prüfungsfeststellungen insbesondere über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel informiert werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 24 mitgeteilt, dass das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes bereits 2013 umgesetzt worden sei.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH seit dem

Jahr 2020 strukturierte Überprüfungen der Gesamtabrechnungen einzelner Musikschulen durchführte und dokumentierte.

In den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 wurden zwischen zwölf und 24 Stichproben überprüft, welche sich nach Zeitintervallen aus sogenannten „Fixstartern“ und aus zufällig gezogenen Stichproben zusammensetzten.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 bestätigte die Auswahl der zu überprüfenden Musikschulen und informierte diese, dass eine detaillierte Gesamtabrechnung mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben nach vorgegebener Gliederung vorzulegen ist. Auch Rückforderungen gingen über die Abteilung Kunst und Kultur K1.

Im Prüfungsjahr 2021/2022 wurden von sieben Musikschulterhaltern insgesamt 61.486,62 Euro zurückgefordert beziehungsweise von der nächsten Musikschulförderungsrate abgezogen, zum Beispiel wegen unkorrekter Einstufung einer Lehrkraft.

7.2 Verrechnung des Leistungsentgelts

Die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH hatte den Bedarf an Förderungsmitteln, das voraussichtliche Leistungsentgelt und die geplante Verwendung der beantragten Mittel bis Ende März des Vorjahrs der Abteilung Kunst und Kultur K1 mitgeteilt, weil der Voranschlag des Landes NÖ im Juni des Vorjahrs beschlossen worden war.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag hatte eine Aufstockung des jährlichen Leistungsentgelts auf bis zu fünf Prozent der veranschlagten Musikschulförderungsmittel vorgesehen. Diese Regelung war mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2009 auf Vorschlag der Gesellschaft vereinbart worden (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 8. Jänner 2008).

Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit dieser Koppelung des maximalen Leistungsentgelts an die Jahresförderungssumme waren nicht nachvollziehbar gewesen. Das voraussichtliche Leistungsentgelt war bei der Voranschlagsstelle VS 1/320009/7280 „Musik, Ausbildung; Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen“ verrechnet worden.

Im Jahr 2012 hatte das beantragte und angewiesene Leistungsentgelt von 1.025.000,00 Euro den Voranschlagsbetrag von 968.200,00 Euro um 56.800,00 Euro überschritten. Die Überschreitung war aus Verstärkungsmitteln bedeckt worden, obwohl Rücklagen von über sechs Millionen Euro beim Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung(ZG)“ vorhanden gewesen waren.

In den Jahren 2012 und 2023 stellten sich die unterschiedlichen Abrechnungen der überwiesenen Brutto-Leistungsentgelte wie folgt dar:

Tabelle 4: Brutto-Leistungsentgelte 2012 und 2023 in Euro

Bezeichnung	2012	2023
A) Abwicklung Musikschulförderung		
Personalkosten	111.123,00	371.790,64
Sach-, Verwaltungs-, Beratungsaufwand	104.745,00	60.779,85
Summe A	215.868,00	432.570,49
B) Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Musikschulgesetz 2000		
1) Wettbewerbe		
Personalkosten	92.608,00	182.638,68
Sach-, Verwaltungs-, Projektaufwand	166.046,00	148.234,05
2) Fortbildung und Jugendorchester		
Personalkosten	112.621,00	0
Sach-, Verwaltungs-, Projektaufwand	226.814,00	0
3) Qualitätssicherung		
Fachgruppen- und Koordinatorenkosten	177.626,00	-
Lehrplan-, Beratungs-, Sachaufwand	34.803,00	-
Personalkosten	0	329.063,26
Projekt- und Sachkosten	0	97.135,14
4) Mitwirkung an bundesweiten Zielen, länderübergreifende Zusammenarbeit		
Projekt- und Sachkosten	0	16.958,94
5) Allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten		
Gemeinkosten Personal Sekretariat, Geschäftsführung	0	191.228,47
Gemeinkosten sonstige betriebliche Sachaufwände	0	328.194,83
Gemeinkosten KULTURREGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH	0	241.467,52
Summe B	810.518,00	1.534.920,89
GESAMTSUMME (A+B)	1.026.386,00	1.967.491,38
Angewiesenes Leistungsentgelt (Land NÖ)	1.025.000,00	1.423.000,00
Mehraufwand(+)/ Minderaufwand (-)	+1.386,00	+544.491,38

Quelle: Auswertungen des Landesrechnungshofs; Kostenaufstellung der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte die Aufstellung der erbrachten Leistungen der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Eine Überprüfung der Angemessenheit der verrechneten Leistungsentgelte war jedoch nicht dokumentiert gewesen. Art, Umfang und Form der zu erbringenden Leistungen waren auch nicht so festgelegt worden, dass die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistungen gemessen werden konnten.

Im Hinblick auf die vertraglichen Einsichts- und Auskunftsrechte der Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 25** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat sich die beantragten und abgerechneten Leistungsentgelte so nachweisen zu lassen, dass sie die Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der in Rechnung gestellten Entgelte beurteilen kann. Für unbestimmte Leistungen sind messbare Vorgaben festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 25 mitgeteilt, dass bereits bisher bei der Bemessung der Leistungsentgelte auf die Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht genommen und diese inhaltlich geprüft worden sei.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Gegenäußerung dazu erwidert, dass eine inhaltliche Prüfung der abgerechneten Leistungsentgelte durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht dokumentiert war. Beispielsweise hatten die Abrechnungen laut den zusätzlichen Erläuterungen über die Kostenarten und die Kostenzuordnung der Jahre 2009 und 2010 Personalkosten von rund 90.000,00 Euro für eine Mitarbeiterin enthalten. Im Jahr 2011 waren für diese Mitarbeiterin keine Personalkosten in der Abrechnung aufgeschienen, obwohl sie mit Aufgaben der Musikschulförderung betraut gewesen war.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Abrechnungen der Leistungsentgelte für die Jahre 2022 und 2023 erst im Juni 2024 aktenmäßig nacherfasst wurden, keine Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit aufwiesen und überdies nicht nachvollziehbar waren.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 berief sich auf die Behandlung der jährlichen Abrechnungen und Leistungsnachweise im Aufsichtsrat der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH und ihren sehr guten Informationsstand aufgrund der täglichen Zusammenarbeit.

Der Landesrechnungshof arbeitete das Abrechnungsjahr 2021 mit der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH durch, ließ sich Aufwands- und Ertragspositionen erläutern, widersprüchliche Erläuterungen aufklären und Fehler beheben. Das betraf Übertragungsfehler aus dem Finanzwesen in die Jahresabrechnung sowie aus Darstellungs- oder Verbuchungsänderungen.

Die Gegenüberstellung der Abrechnungen der Leistungsentgelte 2012 und 2023 ergab, dass die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH das veranschlagte Leistungsentgelt im Jahr 2012 um 1.386,00 Euro und im Jahr 2023 um 544.491,39 Euro überschritt.

Im Vergleichszeitraum stieg das Leistungsentgelt von 1.025.000,00 Euro im Jahr 2012 um 398.000,00 Euro oder 38,8 Prozent auf 1.423.000,00 Euro im Jahr 2023. Die verrechneten Personalkosten stiegen von 316.352,00 Euro auf 1.074.721,05 Euro oder 239,7 Prozent. Damit erhöhte sich der ausgewiesene Anteil der Personalkosten am Leistungsentgelt von 30,9 Prozent auf 75,5 Prozent.

Ab dem Jahr 2014 enthielt die Kostenaufstellung „Leistungsentgelt“ eine prozentuelle Aufteilung von Personal auf die Bereiche „Abwicklung Musikschulförderung“, „Wettbewerbe“ und „Qualitätssicherung“. Auf diese Bereiche entfielen personelle Anteile von zehn bis 100,0 Prozent, wobei die Bezugsgröße (Beschäftigungsausmaß, Vollzeitäquivalent) offenblieb.

Mitteilungen der Abteilung Kunst und Kultur K1 zur Schlussbesprechung am 13. November 2024:

In der Schlussbesprechung am 13. November 2024 und in der schriftlichen Mitteilung vom 21. November 2024 wendete die Abteilung Kunst und Kultur K1 dazu ein, dass die Abrechnung der Leistungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag strukturiert aufbereitet und in den Beilagen nachvollziehbar seien, was eine Gegenüberstellung von PLAN- und IST-Werten zuließe. Zudem habe ein Vergleich der Stellenbeschreibungen der MKM Musik & Kunst Schulen Management GmbH mit den Bewertungen und Referenzverwendungen im Landesdienst Mehrkosten für eine Abwicklung der Musikschulförderung durch Bedienstete der Abteilung von bis zu 22,0 Prozent ergeben. Darüber hinaus sei das Leistungsentgelt von 1.293.636,36 Euro im Jahr 2023 wirtschaftlich gewesen, denn der Wertsicherungsrechner (1/2019 – 12/2023) habe ein valorisiertes Leistungsentgelt von 1.400.954,54 Euro ergeben.

Zudem stelle der Beschluss des jährlichen Arbeitsprogramms durch den Stiftungsvorstand und den Aufsichtsrat die Zweckmäßigkeit der eingesetzten Mittel sicher. Wie im ersten Halbjahr 2024 werde die Abteilung die Abrechnungen weiterhin hinterfragen, Abweichungen schlüssig aufklären und Erklärungen dokumentieren. Schließlich sei die MKM Musik & Kunst Schulen Management GmbH ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Daher könne deren Geschäftsführung autonom die erforderlichen Umschichtungen der Aufgaben und der verfügbaren Mittel für aktuelle Anforderungen und Entwicklungen im Rahmen der genehmigten Positionen vornehmen.

Aus diesen Mitteilungen ergaben sich folgende Personalkosten, Personalzahlen (Köpfe) und prozentuelle Anteile, ohne Angabe der Bezugsgröße:

Tabelle 5: Personalkosten, Anzahl und Anteile laut Kostenaufstellung Leistungsentgelt 2023

Bezeichnung	2023
Personalkosten Abwicklung Musikschulförderung	337.991,49 Euro
Personal Musikschulförderung Anzahl und Anteil	7 / 525 %
Personalkosten Qualitätssicherung, Koordination	299.148,42 Euro
Personal Qualitätssicherung, Koordination, Anzahl und Anteil	7 / 625 %
Personalkosten Wettbewerbe mit Aushilfen (7.346,91 Euro)	166.035,16 Euro
Personal Wettbewerbe Anzahl und Anteil ohne Aushilfen	7 / 260 %
Gemeinkosten für Sekretariat und Geschäftsführung	173.844,06 Euro
Personal Sekretariat und Geschäftsführung Anzahl und Anteil mit Ferialpraktikanten	10 / 295 %
Summe Personalkosten	977.019,13 Euro
Summe Anzahl Personal Köpfe / 100 Prozent Anteile	31 / 17,05

Quelle: Kostenaufstellung Netto-Leistungsentgelt 2023 zum Abrechnungsbetrag 1.423.000,00 Euro; Auswertung Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Titelseite der „Kostenaufstellung Leistungsentgelt 2023“ einen Abrechnungsbetrag von 1.423.000,00 Euro mit Umsatzsteuer angab. Dieser Betrag lag über dem von der Abteilung Kunst und Kultur K1 „*durchaus als wirtschaftlich festgestellten Leistungsentgelt von 1.293.636,36 Euro und über dem valorisierten Leistungsentgelt von 1.400.954,54 Euro*“.

Zudem wies die Kostenaufstellung Gesamtkosten für die Geschäftsbesorgung von 1.788.628,52 Euro ohne Umsatzsteuer und 1.967.491,37 Euro samt zehnpromentiger Umsatzsteuer aus. Davon entfielen insgesamt 494.992,16 Euro (netto) beziehungsweise 544.491,38 Euro samt Umsatzsteuer auf eine nicht näher erläuterte „Eigenkostenbedeckung KRN“. Demgegenüber wies die Aufstellung „KRN gesamt Ist Budget 1-12 2023“ nur 388.623,00 Euro an Erlösen auf. Das wies darauf hin, dass rund 106.370,00 Euro aus zugeteilten Fördermitteln bedeckt wurden.

Im Unterschied dazu wies die Aufstellung für die Aufsichtsratssitzung am 19. Juni 2024 für die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH unter „Erlöse Geschäftsbesorgung MKM“ den Betrag von 1.010.909,00 Euro aus.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, enthielt die Kostenaufstellung Leistungsentgelt 2023 Personalkosten von in Summe 977.019,13 Euro, wobei die Anmerkungen insgesamt 31 Personen mit unterschiedlichen prozentuellen Anteilen enthielten. Die Summe der Anteile ergab 17,05 Hundertprozent Anteile. Im Jahr 2014 waren 6,5 Hundertprozent Anteile ausgewiesen.

Die Aufstellung für den Aufsichtsrat gab den gesamten Personalaufwand 2023 der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH mit 2.103.399,00 Euro an, ohne Bezugsgröße. Damit lag der Personalaufwand über den Personalkosten der am 12. November 2024 vorgelegten Vergleichsrechnung der Abteilung Kunst und Kultur K1. Diese gab die Personalkosten der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH näherungsweise mit 1.601.645,00 Euro und die der Abteilung näherungsweise mit 1.941.932,72 Euro an. Die Personalkosten der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH unterschieden jedoch nicht zwischen jenen Personalanteilen, welche die Geschäftsbesorgung ausübten, und denen der Förderung.

Daher waren weder die Angaben über den Personalaufwand für die Geschäftsbesorgung der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH noch Mehrkosten für eine Abwicklung der Musikschulförderung durch die Abteilung Kunst und Kultur K1 von bis zu 22,0 Prozent nachvollziehbar und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeit der Geschäftsbesorgung nicht belegt.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass die Beschlussfassung des jährlichen Arbeitsprogramms im Stiftungsvorstand und im Aufsichtsrat noch keine Sicherheit bot, dass die Beschlüsse auch sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof sah die Abteilung Kunst und Kultur K1 damit weiterhin gefordert, sich die beantragten und die abgerechneten Leistungsentgelte so nachweisen zu lassen, dass die Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der in Rechnung gestellten Entgelte beurteilt werden können. Das erforderte messbare Vorgaben für unbestimmte Leistungen und Nachweise der Leistungserbringung. Das betraf vor allem auch den Personalaufwand und den Personalbedarf.

Zudem erwartete der Landesrechnungshof, dass alle Leistungen, die aus Landesmitteln finanziert werden, hinterfragt und einer Aufgabenkritik unterzogen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Leistungen, die zu erbringen sind, basieren auf gesetzlichen Verpflichtungen und werden jährlich im Arbeitsprogramm der MKM Musik & Kunst Schulen Management GmbH geplant und festgehalten. Zur Analyse der IST-Werte dient die jährliche transparente Abrechnung, die auf Vorgaben basiert.

Die Wirtschaftlichkeit wurde überprüft, das Leistungsentgelt hat sich unter der Inflationsrate entwickelt, der zweckmäßige Einsatz der Mittel wird jedes Jahr im Aufsichtsrat und Stiftungsvorstand durch Beschluss des jeweiligen Arbeitsprogrammes sichergestellt. Die Verwendung der Mittel lässt sich transparent in der Abrechnung überprüfen.

Hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Leistungsentgelts sei angemerkt, dass das MKM vorsteuerabzugsfähig ist. Betreffend die Wirtschaftlichkeit ist bei Netto-Betrachtung (inflationsbereinigt) eine Einsparung von € 107.318,18 festzustellen.

Wie bereits das Finanzamt im Rahmen einer Prüfung 2023 feststellte, erfolgt eine transparente Trennung und Verwendung der Mittel aus Geschäftsbesorgungen. Die Darstellung der Personalkosten iHv € 2.103.399 (IST 2023) umfasst die Gesamtpersonalkosten und beinhalten diese größtenteils Kosten für freie Dienstnehmer sowie unbare Kosten (z.B. Dotierung von Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben, Abfertigungsrückstellung etc.). Die Analyse der näherungsweise berechneten Personalkosten des Landes umfasst ausschließlich durchschnittliche Monatsgehälter des operativen Personals. Ein Vergleich auf dieser Basis weist auch für das MKM deutlich geringere Kosten aus.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass sich die Angemessenheit der verrechneten Leistungsentgelte weder aus den Arbeitsprogrammen noch aus den Abrechnungen erschloss, vor allem, weil eine nachvollziehbare Zuordnung der Gesamtpersonalkosten beziehungsweise des Personals (Vollzeitäquivalente) auf die geförderten Projektschienen und Projekte fehlte.

Im Hinblick auf die Konsolidierung des NÖ Landeshaushalts hätte die Abteilung Kunst und Kultur K1 finanzielle und personelle Vorgaben für die Geschäftsbesorgung festzulegen sowie deren sparsame und wirtschaftliche Umsetzung zu überwachen.

Zudem hätte die Abteilung Kunst und Kultur K1 sowohl die Geschäftsbesorgung der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH als auch die Förderung der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH in die rasche und wirkungsvolle sowie notwendige Aufgabenkritik einzubeziehen, die der NÖ Landtag mit dem Voranschlag 2025 am 4. Juli 2024 beschloss. Damit wurde die Summe der Personalausgaben einschließlich Pensionen auf dem Stand 2026 eingefroren, sodass zusätzliche Dienstposten, Gehaltserhöhungen und höhere Pensionszahlungen durch Pensionierungen und Nicht-Nachbesetzungen von Dienstposten ausgeglichen werden müssen (Voranschlag 2025, Seite 675).

7.3 Studie „Arbeitsplatz Musikschule“

Aufgrund der Novelle zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 vom 26. September 2006 war die Lehrerarbeitszeit in einer Jahresnorm mit einer Dreiteilung der Gesamtstundenzahl in Unterrichtsverpflichtung, Vor-/Nachbereitung sowie sonstige Verpflichtungen zu erbringen gewesen. Der Ausschussantrag zu dieser Novelle hatte eine Studie zur Evaluierung der Arbeitszeit der Musikschullehrer gefordert, um allenfalls eine Anpassung der Arbeitszeit vornehmen zu können. Die Studie „Arbeitsplatz Musikschule“ war dem NÖ Landtag am 20. Mai 2010 vorgelegt und zur Kenntnis genommen worden.

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte die Studie nicht beauftragt, jedoch aus Mitteln der NÖ Musikschulförderung bezahlt. Ihrer Ansicht nach war der Auftrag schlüssig erteilt worden. Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Auftragsvergabe sowie der Abwicklung der Studie waren nicht nachvollziehbar gewesen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 26** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat sicherzustellen, dass auch bei der Beauftragung von externen Beratern im Musikschulwesen die Empfehlungen des Berichts 11/2011 „Externe Beratungsleistungen“ beachtet werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 26 mitgeteilt, dass das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes bereits umgesetzt worden sei und die Vertragspartner auf die Einhaltung der Empfehlungen des Berichtes 11/2011 „Externe Beratungsleistungen“ schriftlich hingewiesen worden seien.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu stichprobenartig fest, dass die Mitwirkung einer Anwaltskanzlei an einer dreijährigen Rahmenvereinbarung über 440.600,00 Euro betreffend die Erweiterung des Musikschulverwaltungsprogramms im Rahmen eines Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich) erfolgte und dokumentiert war. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als umgesetzt.

7.4 Musikschulbeirat

Der Musikschulbeirat hatte neben der Beratung der NÖ Landesregierung in Musikschulfragen insbesondere die Aufgabe, den NÖ Musikschulplan zu erarbeiten. Die Sitzungen des Beirats hatten entsprechend der Geschäftsordnung zumeist zwei Mal pro Jahr nicht öffentlich stattgefunden.

Die Beschlüsse samt Begründung und Abstimmungsergebnis waren in Niederschriften festzuhalten gewesen. Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hatte die Vorschläge des Beirats in der Regel übernommen. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben hätte die Abteilung die Steuerung der NÖ Musikschulförderung jedoch selbst wahrnehmen sollen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 27** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat für ihre Steuerungsaufgabe nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen im Musikschulbeirat zu verlangen und diese zu dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 27 mitgeteilt, dass der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur ein stimmberechtigtes Mitglied des Musikschulbeirates gewesen und daher in die Empfehlungen des Musikschulbeirates auch bisher im Detail involviert gewesen sei. Die abteilungsinterne Dokumentation würde erfolgen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu am Beispiel der 40. Musikschulbeiratssitzung am 7. März 2024 fest, dass die stimmberechtigten Mitglieder am 23. Februar 2024 die Einladung samt Tagesordnung und am 6. März 2024 die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten erhielten. Darunter waren der Musikschulplan 2025 mit der Verteilung der geförderten Wochenstunden für das Schuljahr 2024/25, Unterlagen zur Strukturförderung 2025 und Musikschulentwicklung sowie Berichte zur Musikschulförderung 2023 aus der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH und der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH.

Die beigezogenen Fachleute erhielten lediglich die Unterlage zur Strukturförderung und konnten sich demnach nicht auf die anderen Tagesordnungspunkte vorbereiten.

Dem Protokoll dieser Musikschulbeiratssitzung war betreffend die Wochenstunden zum Beispiel zu entnehmen, dass die Musikschule A bei einem Überkontingent von 99 Stunden und 125 Schülern auf der Warteliste insgesamt 36 Stunden dazu bekam, die Musikschule B bei einem Überkontingent von 19 Stunden und einer Warteliste von 436 Schülern insgesamt 14 Stunden dazu bekam und die Musikschule C bei einem Überkontingent von sieben Stunden und einer Warteliste von 142 Schülern insgesamt zwei Stunden dazu bekam.

Diese Reihung beruhte auf einem Konzept der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH für die Verteilung der geförderten Unterrichtsstunden („Frühjahr“ - ohne Datum) 2024 zur Gewichtung und Bewertung für die Wochenstundenvergabe. Das Konzept enthielt quantitative und qualitative Kriterien für die Bewertung und die Gewichtung der Unterrichtsstunden und sollte weiterentwickelt werden.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Vorbereitungsbesprechungen betreffend den Entwurf des Musikschulplans 2024 am 13. Februar und 4. März 2024 (Regierungsbüro, Abteilung Kunst und Kultur K1, KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH, MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH) nunmehr dokumentiert waren. Das verbesserte die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen.

Daher wertete der Landesrechnungshof die Empfehlung als teilweise umgesetzt, bekräftigte jedoch, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu verlangen und diese zu dokumentieren hat.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurden im Jahr 2025 sämtliche Themen und Entscheidungsgrundlagen für den Musikschulbeirat über Auftrag der Abteilung Kunst und Kultur vom MKM NÖ in enger Zusammenarbeit erarbeitet und dokumentiert (insbesondere Berechnungen des Punktwerts der Musikschulförderung 2025 sowie die Wochenstundenverteilung für das Schuljahr 2025/26).

Alle Arbeitssitzungen, Abstimmungen und Besprechungen mit den Entscheidungsträgern für den Musikschulbeirat (sowohl am 7. März 2024 als auch am 6. März 2025) wurden in Protokollen dokumentiert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und bekräftigte, dass auch die nicht stimmberechtigten Fachleute im Musikschulbeirat alle Unterlagen zeitgerecht zur erforderlichen Vorbereitung auf die Beiratssitzung erhalten sollten.

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 hatte die Sitzungsteilnahme ausdrücklich auf Mitglieder, Ersatzmitglieder, Fachleute sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung beschränkt. An den Sitzungen des Musikschulbeirats hatte jedoch regelmäßig eine dazu nicht berechtigte Person teilgenommen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 28** des Vorberichts empfohlen:

„Die Teilnahme am Musikschulbeirat ist den im NÖ Musikschulgesetz 2000 genannten Personen vorzubehalten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 28 mitgeteilt, dass das Ergebnis des NÖ Landesrechnungshofes bereits umgesetzt worden sei. Nicht gemäß § 11 NÖ Musikschulgesetz 2000 in den Musikschulbeirat bestellte (Ersatz-) Mitglieder seien auf Basis des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Bedarfsfall als Fachpersonen zugezogen worden. Der Musikschulbeirat würde auch in Zukunft für die Entwicklung des Musikschulwesens wesentliche Fachleute und Vertreter von Institutionen beiziehen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof bei der Durchsicht der Musikschulbeiratsprotokolle fest, dass den Protokollen zufolge ausschließlich dazu berechtigte Personen anwesend waren.

7.5 Erwachsenenregel

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 hatte die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise als eine Aufgabe der Musikschulen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu einem vielfältigen kulturellen Zentrum in Gemeinde und Region sowie insbesondere den Musikschulunterricht für Kinder und Jugendliche vorgesehen.

Die sogenannte „Erwachsenenregel“ hatte mit 1. Jänner 2011 die Förderung von Wochenstunden, die von Erwachsenen über 19 Jahren im Einzelunterricht oder im Gruppenunterricht zu Zweit oder zu Dritt sowie im Hauptfach Gesang von Erwachsenen über 28 Jahren besucht wurden, eingestellt. Präsenz- und Zivildienstler, Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wurde, sowie der Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither (Mangelinstrumente) waren davon ausgenommen gewesen.

Nach Inkrafttreten dieser Regelung war die Anzahl der Erwachsenen zwar von 4.952 im Jahr 2010 auf 5.126 im Jahr 2012 gestiegen, aber deren Anteil an der Gesamtschülerzahl von rund elf Prozent auf neun Prozent gesunken.

Mit Blick auf die in der Vollziehung arbeitsaufwendigen Ausnahmen und die Förderung aktiver musischer Betätigung aller Bevölkerungskreise hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 29** des Vorberichts empfohlen:

„Die Erwachsenenregelung sollte anlässlich der jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplans mit Blick auf die Ausnahmen evaluiert und auf aktuelle – demografische – Entwicklungen angepasst werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 29 mitgeteilt, dass eine Neuregelung der Erwachsenenregelung im Musikschulplan 2014 bereits vorbereitet und durch den Musikschulbeirat in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 zur Umsetzung für das Schuljahr 2014/15 empfohlen worden sei. Es wurde hierzu angemerkt, dass die Förderung Erwachsener grundsätzlich der Autonomie der Schulen vorbehalten sei.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Äußerung darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Musikschulbeirats vom 8. Mai 2013, Hauptfachunterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (analog zur Familienbeihilfe) zu fördern, abermals Probleme aufwarf.

So hatte kein Zusammenhang zwischen einer Sozialleistung und der Förderung eines Musikschülerhalters bestanden. Aufgrund der Möglichkeit, erhöhtes Schulgeld für eigenberechtigte Personen mit einem eigenen Einkommen festzusetzen, hatte der Musikschülerhalter für den Unterricht von Personen von 18 bis 24 Jahren sowohl erhöhtes Schulgeld als auch eine Förderung beziehen können. Dies hätte einen massiven finanziellen Anreiz geboten, vermehrt solche Schüler aufzunehmen und Schüler unter 18 Jahren auf die Warteliste zu setzen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Erwachsenenregel in das NÖ Musikschulgesetz 2000 (§ 12 Absatz 2) aufgenommen wurde. Ab 1. Jänner 2027 galt damit, dass Hauptfachunterricht ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sowie Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht in Gruppen, wenn der überwiegende Teil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zum Stichtag das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gefördert wird.

Die Gemeinden konnten den Erwachsenenunterricht jedoch weiterhin fördern und nicht geförderten Erwachsenenunterricht anbieten.

Im Schuljahr 2022/2023 verzeichneten die NÖ Musikschulen 2.284 Erwachsene über 24 Jahre. Das entsprach einem Anteil von 3,8 Prozent an der Gesamtschülerzahl von 59.451. Die empfohlene Evaluierung der Erwachsenenregel lag nicht vor. Der Landesrechnungshof wertete seine Empfehlung im Hinblick auf die gesetzliche Regelung als größtenteils umgesetzt.

7.6 Umschichtung von Wochenstunden

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 hatte vorgesehen, dass der Musikschulbeirat einen nach Regionen untergliederten NÖ Musikschulplan vorschlägt und die Musikschülerhalter dazu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen konnten.

Im Jahr 2012 hatte der Musikschulbeirat einstimmig eine Umschichtung von geförderten Wochenstunden beschlossen. Zustandekommen und Begründung dieser Umschichtung waren teilweise nicht nachvollziehbar gewesen. Zudem war der Musikschulbeirat mit einzelnen Ansuchen auf Zuerkennung von zusätzlichen Wochenstunden aus terminlichen Gründen befasst worden. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 30** des Vorberichts empfohlen:

„Die jährliche Anpassung des NÖ Musikschulplans hat so abzulaufen, dass sich der Musikschulbeirat mit rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen zeitnah befassen kann.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 30 mitgeteilt, dass der Zeitplan hinsichtlich der jährlichen Anpassung des NÖ Musikschulplanes adaptiert werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass der geplante Entwurf der 26. Novelle des Musikschulplans am 23. April 2024 mit einer Stellungnahmefrist bis 28. Mai 2024 ausgesendet wurde.

Nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 hatte die Gesamtzahl der geförderten Wochenstunden nach Bedarf festgesetzt werden können. Im Musikschulbeirat am 24. März 2010 war ohne weitere Begründung festgehalten worden, dass keine weiteren Wochenstunden vergeben werden. Eine Vergabe weiterer Wochenstunden hätte bedeutet, dass die einzelne Unterrichtsstunde etwas geringer gefördert wird, jedoch insgesamt mehr unterrichtete Wochenstunden gefördert hätten werden können.

Dazu hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 31** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kunst und Kultur K1 hat die Entwicklung und die Verteilung der Wochenstunden zu evaluieren, um einen Mehrbedarf an geförderten Wochenstunden berücksichtigen zu können. Dabei sollte insbesondere die starre Festsetzung der geförderten Wochenstunden überdacht werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 31 mitgeteilt, dass beim Vertragspartner eine entsprechende Evaluierung der Wochenstundenförderung veranlasst werde und darauf basierend auch das derzeitige Finanzierungsmodell hinsichtlich der Wochenstundenförderung mit den Stakeholdern im NÖ Musikschulwesen diskutiert werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Gesamtzahl der unterrichteten Wochenstunden von 34.810 für 132 Musikschulen 2012/2013 um 590 Wochenstunden oder 1,7 Prozent auf 35.400 für 126 Musikschulen 2022/2023 stieg.

Die Anzahl der geförderten Wochenstunden erhöhte sich von 32.212 für 132 Musikschulen 2012/2013 um 319 oder ein Prozent auf 32.531 für 126 Musikschulen 2022/2023 beziehungsweise 125 Musikschulen 2023/2024.

Der NÖ Musikschulplan vom 9. Juli 2024 (Verordnung der NÖ Landesregierung) erhöhte die Gesamtzahl der geförderten Wochenstunden für 121 Musikschulen 2024/25 um 486 oder 1,5 Prozent auf insgesamt 33.017.

Die Erhöhung beruhte auf dem Konzept der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH für die Verteilung der geförderten Unterrichtsstunden („Frühjahr“ - ohne Datum) 2024.

Der Landesrechnungshof anerkannte das Konzept und die Arbeiten an einem nachvollziehbaren Kriterienkatalog für die Verteilung der Wochenstunden und wertete die Empfehlung als größtenteils umgesetzt.

St. Pölten, im Juni 2025

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderungen und Leistungsentgelte 2012 und 2023 in Euro gerundet	3
Tabelle 2: Mittel für das Musikschulwesen 2012 und 2023 in Euro.....	20
Tabelle 3: Strukturförderung 2012 und 2023 in Euro	23
Tabelle 4: Brutto-Leistungsentgelte 2012 und 2023 in Euro.....	28
Tabelle 5: Personalkosten, Anzahl und Anteile laut Kostenaufstellung Leistungsentgelt 2023	31



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at